



Transparenzregister-Nr. der EuBV: 33192023937-30

Brüssel, 24. Mai 2016

EuBV-Positionspapier zum Standardansatz für das operationelle Risiko (BCBS 355)

Die Europäische Bausparkassenvereinigung (EuBV) begrüßt die Möglichkeit, am Konsultationsverfahren des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zum Standardansatz für das operationelle Risiko teilnehmen zu können.

Die EuBV ist ein Zusammenschluss von Kreditinstituten und Einrichtungen, die die Finanzierung von Wohneigentum fördern und unterstützen. Sie verfolgen den Zweck, in einem politisch und wirtschaftlich zusammenwachsenden Europa den Gedanken des Erwerbs von Wohneigentum zu fördern. Durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen werden von Bausparkassen zur Wohnungsfinanzierung im Mengengeschäft vergeben. Neben diesem eigentlichen Bauspargeschäft dürfen Bausparkassen nur in besonders sichere Anlageformen investieren. In Zeiten der Krise haben sich Bausparkassen als Spezialkreditinstitute als besonders resistent erwiesen. Ihr risikoarmes Geschäftsmodell wird durch die strengen gesetzlichen Vorgaben für das Bausparkassengeschäft und für die Möglichkeiten der Geldanlage bestimmt.

Die EuBV begrüßt die Initiative des Baseler Ausschusses, mit dem „Standardised Measurement Approach for operational risk“ einen einheitlichen Ansatz für die Berechnung der Kapitalunterlegung für das operationelle Risiko zu schaffen. Sie unterstützt insbesondere die Einführung eines Interne-Verlustdaten-Multiplikators, mit dem den beobachteten Schadensereignissen Rechnung getragen wird.

Zur Service-Komponente des Geschäftsindikators, die für Bausparkassen von erheblicher Bedeutung ist, nimmt die EuBV folgendermaßen Stellung:

Die im Rahmen der Service-Komponente vorgesehene Berücksichtigung des Maximums von Provisionserträgen und -aufwendungen führt bei provisionsbasierten Geschäftsmodellen nicht zu einer realistischen Risikoeinschätzung. Insbesondere Bausparkassen mit provisionsabhängigem Vertrieb hätten durch die vorgeschlagene Ausgestaltung der Service-Komponente einen erheblichen Wettbewerbsnachteil.

Erfolgt der Vertrieb von Finanzprodukten nämlich über freie Außendienstmitarbeiter auf Basis von Provisionen, werden die Provisionszahlungen in voller Höhe als Aufwendungen in der Servicekomponente berücksichtigt. Erfolgt der Vertrieb hingegen über angestellte Mitarbeiter mit einer festen Gehaltskomponente, so entfällt eine Berücksichtigung von Provisionszahlungen im Geschäftsindikator. Die Provisionserträge (Abschlussgebühren für den Bausparvertrag) sowie die

Provisionsaufwände (Auszahlung an den Außendienstmitarbeiter) sind bei Bausparkassen zudem im Wesentlichen direkt voneinander abhängig. Die unterschiedliche Bewertung von Geldflüssen beim Vertrieb von Finanzprodukten ist nur dem Vertriebskanal geschuldet, führt jedoch bei Spezialbanken wie Bausparkassen, die einen stark provisionsabhängigen Vertriebskanal nutzen, zu einem erheblichen Nachteil.

Im Gegensatz zu der Annahme, dass die Neukonzeption des Standardansatzes zu keiner wesentlichen Veränderung der für das operationelle Risiko erforderlichen Kapitalunterlegung führen wird, ergäbe sich für Spezialbanken wie Bausparkassen eine deutliche Mehrbelastung.

Wir bitten daher dringend, ein Netting von Provisionserträgen und Provisionsaufwänden zuzulassen, soweit sich Provisionserträge und -aufwände vollständig bedingen. Der Provisionsüberschuss sollte (als absoluter Wert) für die Berechnung der Servicekomponente berücksichtigt werden.

Schließlich erlauben wir uns, unser Petitum mit dem Hinweis zu versehen, dass mehrere aktuelle Regulierungsinitiativen des Baseler Ausschusses eine Erhöhung des regulatorisch erforderlichen Eigenkapitals der Bausparkassen – über das im Basel III-Rahmenwerk ohnehin vorgesehene Maß hinaus – zur Folge haben werden. Für Bausparkassen ergibt sich eine Mehrbelastung insbesondere aus folgenden Maßnahmen:

- Überarbeitung des Kreditrisikostandardansatzes
(Revisions to the Standardised Approach for credit risk – BCBS 347),
- Beschränkungen der Anwendung des IRB-Ansatzes
(Constraints on the use of internal model approaches – BCBS 362),
- Untergrenzen für die Kapitalunterlegung
(Capital floors – BCBS 306),
- Änderungen bei der Leverage ratio
(Revisions to the Basel III leverage ratio framework – BCBS 365) und
- Standardansatz für das operationelle Risiko
(Standardised Measurement Approach for operational risk – BCBS 355).

Der Basler Ausschuss hat zu einzelnen Maßnahmen erklärt, dass mit ihnen grundsätzlich keine Erhöhung der Kapitalanforderungen beabsichtigt sei. Für Bausparkassen allerdings ergibt sich nach dem heutigen Stand der Konsultationspapiere jeweils eine Mehrbelastung. Die kumulative Wirkung der demnächst gleichzeitig anzuwendenden Neuregelungen auf die Eigenkapitalunterlegung kann aus unserer Sicht nicht mehr als vertretbar angesehen werden.

Wir halten es deshalb für erforderlich, beim Standardansatz für das operationelle Risiko die Berechnung der Service-Komponente des Geschäftsindikators zu überarbeiten. Zudem regen wir an, dass mit dem Basel III-Monitoring künftig auch der kumulative Aspekt der verschiedenen Neuregelungen erfasst wird.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas J. Zehnder
Geschäftsführender Direktor
Europäische Bausparkassenvereinigung